

# Stadt Hildburghausen

27.03.2026

## Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

0263/2026

**Amt:** Haupt- und Personalamt  
**Sachbearbeiter:** Herr Werner, Dennis  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.04.2026	Ja:    Nein:    Enth.:

### Bezeichnung der Vorlage:

Änderung der vorgesehenen Schriftform nach § 35 Abs. 7 ThürKO.

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hildburghausen beschließt die Änderung der vorgesehenen Schriftform nach § 35 Abs. 7 ThürKO in die elektronische Form. Die Änderung erfolgt für die in § 35 Abs. 7 ThürKO genannten Fälle. Die Umstellung erfolgt nur, wenn alle Mitglieder des Stadtrates einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Hildburghausen entscheiden per Abstimmung bis zum 17.04.2026.

Bei Zustimmung aller Stadtratsmitglieder erfolgt die Übermittlung ab dem 18.04.2026 in elektronischer Form.

gez. \_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Patrick Hammerschmidt

gez. \_\_\_\_\_  
zust. Amtsleiter

gez. \_\_\_\_\_  
Kämmerei

gez. \_\_\_\_\_  
Justiziar

gez. \_\_\_\_\_  
Amtsleiterin Haupt-  
und Personalamt  
Stefanie Zöller

## **Begründung:**

Gemäß § 35 Abs. 7 ThürKO kann die vorgesehene Schriftform für die Fälle nach § 35 Abs. 7 ThürKO durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen.

Die Abstimmung durch die Mitglieder des Gemeinderates erfolgt bis zum 17.04.2026. Bei Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgt die Übermittlung der Ladungen nach § 35 ThürKO ab dem 18.04.2026 in elektronischer Form.

§ 35 ThürKO  
Einberufung und Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen ein. Die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats hat spätestens am 14. Tage nach dem Beginn der Amtszeit stattzufinden. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, eines hauptamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(4) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich beantragt. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (Absatz 2 Satz 3) der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstands beschließt.

§ 38 ist im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 2 nicht anzuwenden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Die in Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet entsprechende Anwendung. In Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, kann die Schriftform nach den Sätzen 1 und 2 nur dann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Verwaltungsgemeinschaft ebenfalls einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

Sitzungsdienst  
Justiziar  
Amt 10